

**Beschäftigte¹⁾ im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalens am 30.06.2022
 nach Oberfunktionen/Funktionen sowie Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnis**

Oberfunktionen/Funktionen	Insgesamt		Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte ²⁾	
	zusammen	darunter: Arbeitnehmer/- innen	zusammen	darunter: Arbeitnehmer/- innen	zusammen	darunter: Arbeitnehmer/- innen
politische Führung und zentrale Verwaltung, auswärtige Angelegenheiten	20 215	11 900	16 085	9 300	4 130	2 600
öffentliche Sicherheit und Ordnung darunter	55 910	8 830	50 465	7 245	5 445	1 585
Polizei	55 630	8 695	50 215	7 120	5 415	1 570
Rechtsschutz	41 850	16 010	33 425	12 205	8 420	3 805
Finanzverwaltung	30 445	5 975	21 600	3 840	8 840	2 135
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten darunter	329 245	165 135	196 155	89 120	133 090	76 015
allgemeinbildende und berufliche Schulen	192 500	40 935	116 520	20 940	75 980	19 995
Hochschulen	135 300	123 040	78 600	67 385	56 700	55 655
soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	2 835	2 775	1 825	1 780	1 010	990
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	4 255	2 510	3 140	1 715	1 115	795
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	290	210	215	150	75	60
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 560	2 710	2 590	1 870	975	835
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	400	250	340	210	60	45
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	3 955	3 540	3 210	2 900	745	640
Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	175	150	115	100	55	55
Insgesamt	493 125	220 000	329 165	130 440	163 960	89 560

1) Hierzu zählt sowohl der unmittelbare, als auch der mittelbare öffentliche Dienst des Landes. Zum unmittelbaren Landesdienst gehören die Beschäftigten des Kernhaushalts des Landes und der Sonderrechnungen des Landes (Landesbetriebe, rechtlich unselbstständige Einrichtungen des Landes). Zum mittelbaren Landesdienst gehören die rechtlich selbstständigen Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform unter Aufsicht des Landes. Hierzu gehört z. B. ein großer Teil der Hochschulen – nicht enthalten sind ohne Bezüge beurlaubte und geringfügig Beschäftigte.

2) Beschäftigte deren regelmäßige Arbeitszeit weniger als die übliche volle Wochenarbeitszeit beträgt. Bei Lehrkräften wird das entsprechende Lehrdeputat zugrunde gelegt.